

Schadenanzeige – Transport-Versicherung

M&P Langenhagen Versicherungsmakler GmbH
 Walsroder Str. 152
 30853 Langenhagen

via Mail: schaden@mp-langenhagen.de

Versicherungsschein-Nr.:
Schadennummer:
Bei Akkreditiv-Geschäften Versicherungs-Zertifikat-Nr./Datum:
Name/Stempel des Versicherungsnehmers:
Vorsteuerabzugsberechtigt (MwSt.): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, %

Schadentag: _____ Schadenort: _____
 Uhrzeit: _____ Höhe des Schadens EUR: _____

Transportmittel: Bahn Post Flugzeug eigener LKW fremder LKW Spediteur Seeschiff
 Sonstiges: _____

Versicherte Reise: von _____ nach _____
 Umladung im Gewahrsam Spediteur: _____

Versicherte Gegenstände:
 Art der Verpackung:
 Gewicht und dgl. Angaben:

Art des Schadens: Verlust Verschmutzen Diebstahl Abhandenkommen Bruch Beschädigung
 Sonstiges: _____

Schaden entdeckt: am _____ Von wem? _____

Abnahme der Güter durch den Empfänger: reine Quittung/ohne Vorbehalt schriftliche Bestätigung des Fahrers
 Bei Bahn/Post: Aufnahme des Tatbestandes: beantragt schriftlich festgehalten

Unfälle im Straßenverkehr: Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge: _____
 Halter: _____
 Schadenstifter: _____
 Polizeilich aufgenommen: ja nein
 Dienststelle: _____
 Tagebuchnummer _____
 Zeugen: _____

Beigefügte Schadennachweise und Belege: Versicherungszertifikat Abtretungserklärung (Zession)
 Beförderungspapiere Schriftwechsel
 Handelsrechnung Schadenrechnung
 bahnamtliche Tatbestandsaufnahme; Bescheinigung über fehlendes Gut
 sonstiges: _____ **Haftbarhaltung an das Transportunternehmen (unbedingt beifügen)**

Schadenprotokoll (unbedingt beifügen)

Sie sind verpflichtet, wahre und vollständige Angaben zu machen. Eine Nichtbeachtung dieser Verhaltenspflichten (Obliegenheiten) hat für Sie die folgenden Konsequenzen: Verletzen Sie eine der Obliegenheiten vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ist im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten diese weder für den Eintritt oder die Feststellungen des Versicherungsfalles, noch für die Feststellungen oder den Umfang der Leistungspflichten ursächlich, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet. Letzteres gilt jedoch nicht für den Fall, dass Sie arglistig gehandelt haben. Einfach fahrlässige Verletzungen einer Obliegenheit haben keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers.

Wichtiger Hinweis!

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____